

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Hausrecht bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Mecklenburg-Vorpommern (Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz - HJWBG M-V)

A Problem und Ziel

Die Gefahrenabwehr in Gerichten und Staatsanwaltschaften bedarf eines klaren rechtlichen Rahmens, der die Befugnisse der Justizverwaltung sowie die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Mittel benennt, aber auch die dabei zu beachtenden Grenzen aufzeigt. Ein Gesetz, das das öffentlich-rechtliche Hausrecht in Justizgebäuden einschließlich der Durchsetzungsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes kodifiziert, ist in Mecklenburg-Vorpommern aber bisher nicht vorhanden. Die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes ergeben sich derzeit aus der Justizwachtmeisterdienstordnung [Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst Mecklenburg-Vorpommern (Justizwachtmeisterdienstordnung - JWDO) vom 1. Oktober 1997 (AmtsBl. M-V 1997 S. 1052)] und damit einer Verwaltungsvorschrift. Dabei ist die Tätigkeit des Justizwachtmeisterdienstes in diesem Bereich regelmäßig mit Eingriffen in Grundrechte Einzelner verbunden, die unter Umständen auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden müssen, wofür eine parlamentsgesetzliche Grundlage notwendig ist, die es bisher in Mecklenburg-Vorpommern nicht gibt.

Das kürzlich verabschiedete Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334) bietet jedenfalls keine Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Justizwachtmeisterdienst, weil es sich nach § 2 SOG M-V nur an Ordnungsbehörden im Sinne von § 3 des Gesetzes (Landesordnungsbehörden, Kreisordnungsbehörden, örtliche Ordnungsbehörden) und die Polizei richtet.

Dementsprechend berechtigt die auf § 103 Absatz 2 Nummer 2 SOG M-V beruhende Vollzugsbeamtenlandesverordnung (VollzLVO M-V) nur die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, der Justizwachtmeisterdienst ist insofern nicht erwähnt.

Eine Rechtsverordnung der Landesregierung, die nach § 103 Absatz 2 Nummer 2 SOG M-V auch den Beamtinnen und Beamten und sonstigen Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes die Anwendung unmittelbaren Zwangs erlauben könnte, ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht vorhanden.

B Lösung

Es ist eine Neuregelung erforderlich, die erstmals das öffentlich-rechtliche Hausrecht für Justizgebäude kodifiziert. Die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts durch die Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften folgt aus deren Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebes und berechtigt diese, für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude zu ergreifen. In der Regel wird der Vollzug der getroffenen Maßnahmen auf den Justizwachtmeisterdienst übertragen. Dementsprechend werden die Befugnisse, die der Justizwachtmeisterdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, übersichtlich und einheitlich in einem geschriebenen Gesetzeswerk zusammenführt. Damit soll den Bediensteten im Justizwachtmeisterdienst eine klare Rechtsgrundlage bereitgestellt werden, die ihnen bei der Durchführung dieser Aufgaben Rechtssicherheit bietet.

C Alternativen

Keine.

Ohne die Einführung des Gesetzes stünden dem Justizwachtmeisterdienst die aktuell notwendigen Befugnisse zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr in den Justizgebäuden nicht zur Verfügung. Dem erklärten Ziel, mit dem Gefahrenabwehrrecht eine Erhöhung der Sicherheit und Ordnung in Justizgebäuden zu erreichen, würde nicht entsprochen werden können. Auch das verfolgte Ziel der Herstellung von Rechtssicherheit und das Ziel der landeseinheitlichen Umsetzung würden nicht erreicht werden.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes setzen neue oder geänderte Eingriffs- und auch Datenverarbeitungsbefugnisse - wie hier die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Justizwachtmeisterdienst - wegen der damit verbundenen Grundrechtseingriffe das Vorliegen entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen voraus. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit für das vorgesehene Gesetz.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2 Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. Februar 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über das Hausrecht bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Mecklenburg-Vorpommern (Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz - HJWBG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 16. Februar 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über das Hausrecht bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Mecklenburg-Vorpommern (Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz - HJWBG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Befugnisse der Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder von ihnen beauftragter Justizbeschäftigter bei der Ausübung des Hausrechtes sowie die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizgebäuden, bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen und bei der Sicherung des Gewahrsams.

(2) Die Befugnisse der Justizbediensteten aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Zur Vollziehung von Maßnahmen der Sitzungspolizei ist dieses Gesetz nur anwendbar, soweit Bundesrecht keine Regelung enthält.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Justizvollzugsdienstes bleiben unberührt.

§ 2 Hausrecht und Übertragung des Vollzugs

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die von ihnen beauftragten Justizbeschäftigten können zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Justizgebäude und dem dazugehörigen Grundstück erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. generelle Einlasskontrollen durchführen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der Sicherheit und Ordnung verwendbarer Gegenstände geeignet sind,
2. die Identität einer Person feststellen,
3. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung eine Person vom Grundstück verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten,
4. eine Person und mitgeführte Sachen durchsuchen und unter Einsatz technischer Mittel absuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach Nummer 5 sichergestellt werden dürfen,
5. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, sicherstellen.

(2) Mit dem Vollzug der getroffenen Maßnahmen soll der Justizwachtmeisterdienst beauftragt werden. Der Vollzug des Hausrechts richtet sich nach §§ 8 bis 13.

§ 3

Allgemeine Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes

Der Justizwachtmeisterdienst kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, unbeschadet seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 2, die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 4

Besondere Befugnisse und Anwendbarkeit des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Justizwachtmeisterdienst kann, soweit kein Fall von § 5 vorliegt, ausschließlich bezogen auf das Amtsgebäude mit dem dazugehörigen Grundstück:

1. die Identität einer Person feststellen; § 29 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 sowie Absatz 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind entsprechend anwendbar,
2. einen Platzverweis aussprechen; § 52 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist entsprechend anwendbar,
3. Personen durchsuchen; § 29 Absatz 3 Satz 2, § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind entsprechend anwendbar,
4. Sachen durchsuchen; § 29 Absatz 3 Satz 2, § 57 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 sowie § 58 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind entsprechend anwendbar,
5. Sachen sicherstellen; § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 1 und 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind unter der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die sichergestellte Sache unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, es sei denn, die Sache ist in entsprechender Anwendung des § 61 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes herauszugeben,
6. Personen in Gewahrsam nehmen; § 55 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und bezogen auf einen Platzverweis auch Nummer 5, Absatz 2, 3 und 5 Satz 1 sowie § 56 Absatz 1 bis 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind unter der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, sofern eine Aufhebung des Gewahrsams nicht in entsprechender Anwendung des § 55 Absatz 5 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes unmittelbar bevorsteht; der Gewahrsam durch den Justizwachtmeisterdienst darf die Dauer von vier Stunden nicht überschreiten.

§ 5**Anwendbarkeit der Strafvollzugsgesetze**

Auf Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes gegenüber Personen, die einer Freiheitsentziehung im Sinne der folgenden Vorschriften unterworfen sind, sind unter Ausschluss von §§ 6 bis 14 entsprechend anzuwenden:

1. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Psychischkrankengesetzes, § 44 Absatz 1 und 2, § 48 Absatz 1, §§ 49, 51, 54 Absatz 1 und 2, §§ 55, 56 und 58 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
2. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern § 74 Absatz 1 und 2, §§ 77, 78, § 81 Absatz 1 und 2, §§ 82, 83 und 84 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
3. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 64 Absatz 1 und 2, §§ 69, 70, 72, 76 Absatz 1 und 2, §§ 77, 78 und 80 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
4. bei Freiheitsentziehungen nach § 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Psychischkrankengesetzes, § 79 Absatz 1 und 2, § 82 Satz 1, §§ 83, 86 Absatz 1 und 2, §§ 87, 88 und 89 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Rechtsschutz der in Satz 1 genannten Personen gegen Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes richtet sich nach § 119a der Strafprozessordnung, §§ 109 bis 121b und 130 des Strafvollzugsgesetzes oder § 92 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 6**In Anspruch zu nehmende Personen und Entschädigungsansprüche**

(1) Die Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes können, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegenüber den in §§ 69, 70 und § 71 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bezeichneten Personen getroffen werden. Die §§ 68 und 70a des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

(2) Auf Entschädigungsansprüche sind die §§ 72 bis 75 und 77 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend anwendbar.

§ 7**Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch
und Anfechtungsklage; Widerspruchsbescheid**

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte des Justizwachtmeisterdienstes entscheidet die Behörde, deren Justizwachtmeisterdienst den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 8**Zulässigkeit des Verwaltungszwangs**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Vollzug einer Maßnahme nach § 110 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9**Zwangsmittel**

Der Justizwachtmeisterdienst wendet die Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang an.

§ 10**Ersatzvornahme**

Für die Ausübung der Ersatzvornahme ist § 89 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend anwendbar.

§ 11**Unmittelbarer Zwang**

(1) Für die Ausübung des unmittelbaren Zwangs sind die §§ 101, 102, 104 bis 106 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend anwendbar.

(2) Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind ausschließlich Fesseln, technische Sperren und Reizstoffe zugelassen. Als Waffen sind nur Schlagstöcke zugelassen.

§ 12**Androhung**

Die vom Justizwachtmeisterdienst in Aussicht genommenen Zwangsmittel sind konkret vor ihrer Anwendung anzudrohen. Im Übrigen ist auf die Androhung § 111 Absatz 1 Satz 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 13 Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, § 15 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 14 Beleihung und Übertragung von Befugnissen des Justizwachtmeisterdienstes

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium kann natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften mit der Wahrnehmung der Zugangskontrolle in den Justizgebäuden seines Geschäftsbereichs durch Verwaltungsakt beleihen.

(2) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn

1. die oder der zu Beleihende für die zu übertragende Aufgabe geeignet, sach- und fachkundig und zuverlässig ist, insbesondere müssen die erforderlichen speziellen rechtlichen und technischen Kenntnisse nachgewiesen werden, und
2. die Erfüllung der zu übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

(3) Die Beleihung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(4) Die oder der Beliehene hat im Rahmen der ihr oder ihm durch die Beleihung übertragenen Aufgabe die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes entsprechend den §§ 3 bis 13.

(5) Die oder der Beliehene untersteht bei ihrer oder seiner Tätigkeit in einer Dienststelle der Aufsicht der Leitung dieser Dienststelle. Die Dienststellenleitung kann einen Beamten oder eine Beamtin des Justizwachtmeisterdienstes zur Aufsicht ermächtigen. Im Übrigen untersteht die oder der Beliehene im Rahmen der Beleihung der Aufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums.

(6) Wird das Land von Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den die oder der Beliehene in Ausübung des ihr oder ihm anvertrauten Amtes diesen durch eine Amtspflichtverletzung zugefügt hat, so kann das Land bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der oder dem Beliehenen Rückgriff nehmen. Vertragliche Ansprüche des Landes aus demselben Schadensereignis gegen Dritte, insbesondere das arbeitgebende Unternehmen der oder des Beliehenen, bleiben unberührt und sind vorrangig geltend zu machen.

§ 15 Einschränkungen von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz vereinheitlicht und kodifiziert das Hausrecht der Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der von ihnen beauftragten Beschäftigten sowie im Besonderen die Eingriffsbefugnisse, die der Justizwachtmeisterdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Bedienstete des Landes, denen Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes übertragen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigenfalls in die Rechte Dritter eingreifen. Dabei kann auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich sein. Dies betrifft ein breites Aufgabenspektrum von der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Gerichten und Staatsanwaltschaften über die Ausführung von sitzungspolizeilichen Anordnungen bis hin zur Vorführung von Gefangenen. Gegenwärtig gibt es keine gesetzliche Grundlage, die die Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes innerhalb dieses Aufgabenspektrums einheitlich, umfassend und ausdrücklich regelt.

Angesichts dieses Befundes ist eine Neuregelung geboten, die erstmals diejenigen Befugnisse, die der Justizwachtmeisterdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, übersichtlich und einheitlich in einem geschriebenen Gesetzeswerk zusammenführt. Damit soll den Bediensteten im Justizwachtmeisterdienst eine klare Rechtsgrundlage bereitgestellt werden, die ihnen Rechtssicherheit bei der Durchführung dieser Aufgaben bietet. Zugleich wird eine landeseinheitliche Umsetzung gewährleistet.

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit hat nicht stattgefunden. Es wurden jedoch im Zuge der Recherchen bei der Erstellung des Gesetzentwurfes die Regelungen anderer Bundesländer analysiert (u. a. das Justizwachtmeisterbefugnisgesetz des Landes Brandenburg vom 5. Juni 2019 [GVBl. I Nr. 21] sowie das Landesjustizgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. April 2018 [GVObI. 2018 S. 231, S. 441]).

Das Gesetz gilt für alle Aufgaben, deren Erfüllung mit Eingriffen in die Rechte Einzelner verbunden sein können, nämlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Dienstgebäuden, die Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen, die Sicherung des Gewahrsams im Rahmen des Vorführdienstes und der Bewachung Gefangener (§ 1 Absatz 1). Das Gesetz beinhaltet die Zitierung von Grundrechten (§ 15).

Auf Verweise oder Zitierungen von Datenschutzvorschriften konnte verzichtet werden, da die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz direkt gelten und insoweit auf die Tätigkeiten des Justizwachtmeisterdienstes stets zur Anwendung gelangen.

Die §§ 3 bis 13 sehen diejenigen Maßnahmen vor, die der Justizwachtmeisterdienst selbst treffen kann und statten ihn dazu mit bewährten Befugnissen zur Gefahrenabwehr aus, nämlich die Befugnis zur Identitätsfeststellung, Platzverweisung, Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Sachen, Sicherstellung von Sachen und zur Gewahrsamnahme von Personen. Diese Maßnahmen muss der Justizwachtmeisterdienst in Fällen treffen, in denen er spontan aus eigenem Antrieb tätig werden muss (Eil- oder Notsituationen), oder in denen innerdienstliche Anordnungen etwa der Leiterin oder des Leiters des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (im Folgenden: Dienststellenleitung) vorliegen, die zu ihrer Durchsetzung in nach außen wirkende, verbindliche Anordnungen gegenüber der oder dem Einzelnen umgesetzt werden müssen. Die §§ 9 bis 13 regeln die zwangsweise Durchsetzung und insbesondere die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Justizwachtmeisterdienst. Diese Vorschriften sind sowohl dann einschlägig, wenn der Justizwachtmeisterdienst eine von ihm selbst auf Grundlage der §§ 3 und 4 getroffene Anordnung durchsetzt als auch beim Vollzug von Anordnungen etwa der Dienststellenleitung oder der Vorsitzenden Richterin oder des Vorsitzenden Richters.

§ 14 eröffnet die Möglichkeit, die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes bei der Zugangskontrolle zu Justizgebäuden, soweit sie hoheitliche Aufgaben sind, durch Beliehene wahrnehmen zu lassen, die dann unter Aufsicht der Dienststellenleitung und des für Justiz zuständigen Ministeriums tätig sind. § 16 beinhaltet allgemeine Schlussvorschriften (Inkrafttreten).

Das Gesetz stattet den Justizwachtmeisterdienst mit denjenigen Befugnissen aus, die dieser benötigt, um bei konkretem Anlass unmittelbar tätig werden zu können. Ihm obliegt der erste Zugriff, eine „Eilzuständigkeit“ im Einzelfall. Für generell-abstrakte Regelungen oder solche, die über die Klärung einer konkreten Situation hinausgehen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Dienststellenleitung, des Vorsitzenden Richters oder der Vorsitzenden Richterin oder der Polizei.

Dabei beschränkt sich das Gesetz darauf, die Anwendungsbereiche bereits bestehender Vorschriften des Polizeirechts auf den Justizwachtmeisterdienst auszuweiten, indem sie wörtlich übernommen werden oder auf die entsprechenden Gesetzesquellen Bezug genommen wird. So kann auf den Bestand an Rechtsprechung, wissenschaftlicher Bearbeitung und Erfahrung bei der Anwendung bewährter Regelungen zurückgegriffen werden. Ferner fügt sich das Gesetz auf diese Weise in das bestehende rechtliche System insbesondere des Polizeirechts, des Justizvollzugsrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts ein.

Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Land. Soweit das Gesetz Befugnisse von Landesbediensteten im Bereich der Gefahrenabwehr in Amtsgebäuden und die Verwaltungsvollstreckung regelt, sind Bundeskompetenzen nicht gegeben (Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes [GG]). Soweit die zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) gehörende Gerichtsverfassung (§§ 176 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]) betroffen ist, beansprucht das Gesetz unter Beachtung des Artikels 72 Absatz 1 GG Geltung nur dort, wo eine bundesrechtliche Regelung fehlt (§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes).

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1 (Inhaber des Hausrechtes und Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes)

§ 1 Absatz 1 nennt abschließend die Bereiche (Hausrecht, Sitzungspolizei, Gewahrsamsicherung) in denen die Befugnisse der Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und der von ihnen beauftragten Justizbeschäftigten sowie die des Justizwachtmeisterdienstes geregelt sind; im Bereich Sitzungspolizei allerdings nur insoweit, als dass im Bundesrecht (z. B. GVG) keine Regelung enthalten ist (§ 1 Absatz 2 Satz des Gesetzes).

Zudem werden diejenigen Aufgabenbereiche des Justizwachtmeisterdienstes abschließend benannt, auf die sich das Gesetz bezieht: Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in Justizgebäuden, Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anweisungen, Vorführungsdienst und Bewachung Gefangener, hier zusammengefasst als Sicherung des Gewahrsams. Die Vorschrift stellt klar, dass die gesetzlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes nur zur Erfüllung dieser Aufgaben bestehen. Allgemeine polizeiliche Aufgaben werden dem Justizwachtmeisterdienst nicht übertragen. Dies gilt nicht nur für § 3, der eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage in Form einer Generalklausel darstellt. Die Beschränkung auf die Erfüllung der genannten Aufgaben gilt darüber hinaus auch für die in §§ 4 bis 13 geregelten Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes.

Die Aufgabenbereiche des Justizwachtmeisterdienstes (ohne den Vollzug des Hausrechtes) sind in den §§ 3, 4 und 5 der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst Mecklenburg-Vorpommern (Justizwachtmeisterdienstordnung - JWDO) vom 1. Oktober 1997 (AmtsBl. 1997 S. 1052) geregelt.

Zum Justizwachtmeisterdienst zählen nicht nur die Beamtinnen und Beamte, sondern auch die nicht beamteten Justizhelferinnen und Justizhelfer. Nach Artikel 33 Absatz 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, das heißt Berufsbeamtinnen und -beamten (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Januar 2012, Az. 2 BvR 133/10, zitiert nach juris, dort Rn. 138ff.). Für eine zeitlich und qualitativ uneingeschränkte Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf nicht beamtete Bedienstete bedarf es mithin eines besonderen sachlichen Grundes. Von der Ausnahmeregel darf nach quantitativen Gesichtspunkten kein Gebrauch gemacht werden, der dazu führt, dass der vorgesehene Regelfall faktisch zum zahlenmäßigen Ausnahmefall wird. Denn dem Berufsbeamtentum muss ein Mindesteinsatzbereich institutionell gesichert werden (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 144). Auch bedürfen Abweichungen vom Grundsatz des Funktionsvorbehalts in qualitativer Hinsicht eines besonderen sachlichen Grundes. Als rechtfertigender Grund kommt nur ein spezifischer, dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechender - auf Erfahrungen mit gewachsenen Strukturen oder im Hinblick auf den Zweck des Funktionsvorbehalts relevante Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit Bezug nehmender - Ausnahmegrund in Betracht (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 146). Ausnahmen vom Grundsatz können danach nicht allein mit rein fiskalischen Gesichtspunkten begründet werden, etwa weil eine Aufgabenwahrnehmung durch Nichtbeamte - sei es auch nur durch Ersparnisse, die der Aufgabenwahrnehmung anderweitig zugutekommen - den öffentlichen Haushalt entlasten würde (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 147).

Der sachliche Grund für die vorgesehene Ausnahme von Artikel 33 Absatz 4 GG ist, dass Justizhelferinnen und Justizhelfer bei Maßnahmen mit Eingriffscharakter in gleicher Weise wie Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister eingesetzt werden (z. B. bei den Einlasskontrollen, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Justizgebäude und im Vollzug sitzungspolizeilicher Maßnahmen).

Für die Justizhelferinnen und Justizhelfer gelten die in der Justizwachtmeisterdienstordnung - JWDO geregelten Aufgaben entsprechend (vgl. § 9 JWDO). Damit liegt eine „gewachsene Struktur“ vor, die einen rechtfertigenden Ausnahmegrund von der Regel des Artikels 33 Absatz 4 GG darstellt. Für die Begründung einer Ausnahme kann zudem an die Besonderheiten der Tätigkeit der Justizhelferinnen und Justizhelfer angeknüpft werden. Denn sie haben ebenso wie die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister nicht schwerpunktmäßig hoheitsrechtliche Befugnisse wahrzunehmen. Zu den verschiedenen Aufgaben der Justizhelferinnen und Justizhelfer ebenso wie der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gehört u. a. auch die Besorgung des gesamten Aktenumlaufs, der Auskunftsdienst an den Eingängen der Gerichtsgebäude, der Telefonvermittlungsdienst, die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken und der Betrieb der Gerichtsvollzieherverteilerstelle, sodass die Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse nicht das prägende Schwergewicht der Tätigkeit bildet, sondern nur einen geringen Teil der Tätigkeit darstellt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass durch das beabsichtigte Gesetz das demokratische Legitimationsniveau in Gestalt der durch Gesetzesbindung vermittelten sachlich-inhaltlichen Legitimation verstärkt wird. Darüber hinaus unterliegen auch die Justizhelfer dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht und der Dienstaufsicht (vgl. § 3 GerStrukGAG M-V). Die Absicherung qualifizierter und gesetzestreuer Aufgabenwahrnehmung durch die Justizhelfer ist derjenigen durch die Berufsbeamten angenähert.

Zu Absatz 2 (Verhältnis zu anderen Vorschriften)

§ 1 Absatz 2 regelt das Verhältnis des Gesetzes zu anderen Vorschriften. Das Gesetz will bereits bestehende, anderslautende Regelungen nicht verdrängen und erhebt keinen Geltungsanspruch in Bereichen, die dem Bundesrecht vorbehalten sind.

Unberührt bleiben ferner Befugnisse der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes, die ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zustehen (wie zum Beispiel das Notwehr- und Nothilferecht gemäß § 32 des Strafgesetzbuches und das Recht zur vorläufigen Festnahme gemäß § 127 der Strafprozessordnung [StPO]). Das Verhältnis der speziellen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes zu diesen Vorschriften wird durch das Gesetz nicht berührt, sondern richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Keine Geltung beansprucht das Gesetz schließlich im Bereich der Sitzungspolizei, soweit Bundesrecht Regelungen vorsieht (§§ 176 ff. GVG). Diese ist von der richterlichen Unabhängigkeitsgarantie umfasst (BGH, Urteil vom 13. April 1972, Az. 4 StR 71/72, zitiert nach juris, dort Rn. 8). Über die Vollstreckung entscheidet der Inhaber der Sitzungspolizei innerhalb des gesetzlichen Rahmens (vgl. § 179 GVG). Er kann sich dazu insbesondere des Justizwachtmeisterdienstes bedienen. Auch hier wird die Tätigkeit des Justizwachtmeisterdienstes von dem Gesetz lediglich ergänzend und nur insoweit geregelt, als jene Vorschriften keine Regelungen bereithalten. Dieses kann insbesondere für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs der Fall sein.

Zu Absatz 3 (Verhältnis zur Polizei und zum Justizvollzug)

§ 1 Absatz 3 stellt klar, dass weder der Aufgabenkreis noch die Befugnisse der Polizei insbesondere nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingeschränkt werden. Das Gesetz hat auch keinen Einfluss auf die Amtshilfe, die die Polizei der Justiz auf Anforderung leistet. Ferner werden die Aufgaben und Befugnisse des Justizvollzugs, die für diesen im Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes bestehen (insbesondere im Vorführdienst), durch das Gesetz nicht berührt.

Zu § 2 (Hausrecht und Übertragung des Vollzugs)

Mit dieser Vorschrift wird eine abschließende gesetzliche Regelung des Hausrechts in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften geschaffen. Bislang werden die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht der Leitung der Gerichte und Staatsanwaltschaften gestützt, das nach der Rechtsprechung als Rechtsgrundlage hierfür grundsätzlich ausreichend ist (BVerwG v. 17. Mai 2011 - 7 B 17/11, NJW 2011, 2530, 2531; BVerfG v. 14. März 2012 - 2 BvR 2405/11, NJW 2012, 1863, 1864). In der Fachliteratur ist das Fehlen einer gesetzlichen Regelung aber bereits auf Kritik gestoßen (*Kees*, NJW 2013, 1929, 1930 f.; *Kruis*, BayVBl. 2013, 97, 99 f.; jeweils m.w.N.). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll deshalb das Hausrecht der Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz enthält eine der bisherigen Rechtsprechung zum gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrecht entsprechende Generalklausel. Danach können die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen treffen, die zur Abwendung von Störungen des Dienstbetriebs und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich erforderlich sind (vgl. nur BVerwG v. 17. Mai 2011 - 7 B 17/11, NJW 2011, 2530; OVG Berlin-Brandenburg v. 26. Oktober 2010 - 10 B 2.10, juris Rn. 56 ff. m. w. N.). Die Hausleitung muss dabei nicht selbst handeln, sondern kann Beschäftigte, insbesondere den Justizwachtmeisterdienst (vgl. Absatz 2 der Vorschrift), mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und der Durchführung bestimmter Maßnahmen beauftragen. Dieser handelt dann nicht aus eigener Kompetenz, sondern im Namen seines Gerichts bzw. seiner Staatsanwaltschaft, wie dies auch bei der Wahrnehmung des Hausrechts in anderen Behörden außerhalb der Justiz der Üblichkeit entspricht (vgl. dazu auch *Angermaier/Kujath*, DRiZ 2012, 338, 340).

Sind in einem Gebäude mehrere Gerichte untergebracht, entscheidet die übergeordnete Behörde, wem das Hausrecht zusteht. Stehen die Behörden im Verhältnis der Über-/Unterordnung, hat die Leiterin oder der Leiter der übergeordneten Behörde das Hausrecht (*Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, 7. Auflage 2013, § 12 GVG Rn. 93).

In **Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz** werden unter den Nummern 1 bis 5 in Konkretisierung der Generalklausel die wichtigsten im Rahmen des Hausrechts zur Anwendung kommenden, grundrechtintensiven Maßnahmen in den Justizgebäuden als Regelbeispiele gesondert aufgeführt:

Die Durchführung von generellen Einlasskontrollen, die Identitätsfeststellung von Personen, die Verweisung vom Grundstück oder die Aussprache eines Hausverbotes, die Durchsuchung der Besucherinnen und Besucher sowie die Sicherstellung von Waffen und bestimmten sonstigen Gegenständen.

In **Absatz 1 Satz 1 Nummer 5** sind bei der Sicherstellung unter „sonstige Gegenstände“ z. B. Plakate, Flugblätter u. Ä. m. zu verstehen.

Gemäß **Absatz 2 Satz 1** soll die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbundene Durchsetzung des Hausrechts - einschließlich des Vollzuges der auf das Hausrecht gestützten Ordnungsmaßnahmen - grundsätzlich den dafür ausgebildeten Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes überlassen bleiben. Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit für die Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, diese Aufgabe auch anderen Justizbeschäftigten zu übertragen. Insbesondere bei kleineren Gerichten kann für den Einsatz von nicht dem Justizwachtmeisterdienst angehörenden Beschäftigten ein Bedürfnis bestehen, z. B. wenn für die Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern im Einzelfall kein Mitglied des Justizwachtmeisterdienstes gleichen Geschlechts zur Verfügung steht. Selbst bei hinreichender Personalplanung können solche Ausnahmefälle durch besondere Umstände wie z. B. Krankheit oder Urlaub eintreten. Nicht immer können solche Fälle durch die Hinzuziehung von Personal des Justizwachtmeisterdienstes einer anderen Justizbehörde oder der Polizei als Vollzugshilfe gelöst werden, z. B. wenn ansonsten für die betroffenen Besucherinnen und Besucher zum Anlass außer Verhältnis stehende Belastungen oder Verzögerungen entstehen würden. Im Bedarfsfall kann auch auf Dienstleistungen privater Sicherheitsdienste zurückgegriffen werden (vgl. § 14).

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass der Vollzug des Hausrechts sich nach den §§ 8 bis 13 des Gesetzes richtet.

Zu § 3 (Allgemeine Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes)

§ 3 stellt die erforderliche Generalklausel für das Handeln in der Gefahrenabwehr durch den Justizwachtmeisterdienst aus eigenem Recht dar, soweit es Eingriffscharakter hat. Aufgrund des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes (Artikel 20 Absatz 3 GG) bedarf jede Maßnahme mit Eingriffscharakter einer gesetzlichen Grundlage. Wegen der Vielgestaltigkeit der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes ist eine abschließende Festlegung der zulässigen Maßnahmen in der Gefahrenabwehr nicht möglich. Gemäß dem allgemeinen Spezialitätsgrundsatz ist die Generalklausel nur anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht spezielle Regelungen vorsieht (z. B. in § 4 und 5). Sie ist damit subsidiär.

Die Vorschrift ist § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes nachgebildet. Sie ermächtigt den Justizwachtmeisterdienst zu Maßnahmen jeder Art, soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind. Davon ausgenommen ist der Vollzug des Hausrechtes, der in § 2 Absatz 2 geregelt ist. Daraus folgt eine doppelte Begrenzung: Zum einen sind nur Maßnahmen zulässig, die einen Einzelfall betreffen. Für abstrakt-generelle Regelungen soll der Justizwachtmeisterdienst auch weiterhin nicht zuständig sein. Ihm obliegt insofern allein der „erste Zugriff“. Insofern liegt eine Einschränkung im Vergleich zur polizeilichen Generalklausel vor. Zum anderen muss die Maßnahme zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein. Sie muss dazu geeignet und das mildeste zur Verfügung stehende Mittel sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vgl. § 13). Der Justizwachtmeisterdienst hat nach „pflichtgemäßem Ermessen“ über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden. Die Vorschrift verweist damit auf die insoweit herrschenden allgemeinen polizei- bzw. verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Ermessensausübung.

Zu § 4 (Besondere Befugnisse und Anwendbarkeit des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

§ 4 stattet den Justizwachtmeisterdienst mit besonderen Befugnissen - ausschließlich bezogen auf das Amtsgebäude und das dazugehörige Grundstück - aus unter Anwendung entsprechender Regelungen des SOG M-V.

Identitätsfeststellung:

§ 4 Nummer 1 stattet den Justizwachtmeisterdienst mit der Befugnis zur Identitätsfeststellung aus. Die Regelung entspricht den Bestimmungen in § 29 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 sowie Absatz 2 SOG M-V, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes erforderlich ist.

Platzverweisung:

§ 4 Nummer 2 stattet den Justizwachtmeisterdienst mit der Befugnis zur Platzverweisung und zum Ausspruch eines Aufenthaltsverbots aus. Die Regelung entspricht § 52 Absatz 1 SOG M-V und dient dazu, Personen/Störer von allen denkbaren Gefahrenstellen und den Einsatzstellen der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilf- und Rettungskräften fernzuhalten.

Durchsuchung von Personen:

§ 4 Nummer 3 ermächtigt den Justizwachtmeisterdienst zur Durchsuchung von Personen auch im Rahmen der Identitätsfeststellung nach Nummer 1. Die Vorschrift orientiert sich an § 29 Absatz 3 Satz 2 und an § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5 des SOG M-V.

Durchsuchung von Sachen:

§ 4 Nummer 4 stattet den Justizwachtmeisterdienst mit der Befugnis zur Durchsuchung von Sachen auch im Rahmen der Identitätsfeststellung nach Nummer 1 und der Durchsuchung von Personen nach Nummer 3 aus. Die Norm entspricht § 29 Absatz 3 Satz 2, § 57 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 5 sowie § 58 des SOG M-V.

Sicherstellung von Sachen:

§ 4 Nummer 5 begründet die Befugnis des Justizwachtmeisterdienstes zur Sicherstellung von Sachen. Die Regelung entspricht § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 1 und 2 des SOG M-V mit der Abweichung von diesen Vorschriften, dass die sichergestellten Sachen unverzüglich der Polizei zu übergeben sind, wenn sie nicht in entsprechender Anwendung des § 61 Absatz 3 des SOG M-V herauszugeben sind. Hiernach erfolgt die Herausgabe, wenn die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind. Dieses wird grundsätzlich dann der Fall sein, wenn die Person das Justizgebäude oder den gefährdeten Bereich verlässt; denn dann erfordert die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude eine Sicherstellung von Sachen nicht mehr. Zur Übergabe an die Polizei kommen daher nur solche Gegenstände in Betracht, die nicht zurückgegeben werden dürfen, weil es sich zum Beispiel um verbotene Waffen handelt oder weil davon auszugehen ist, dass die Gefahr, die durch die Sicherstellung abgewendet werden sollte, dann neu entsteht. Die Übernahme durch die Polizei erfolgt nach deren eigener Entscheidung auf der Grundlage der polizeilichen Ermächtigungsnormen.

Diese Regelung reduziert parallele Zuständigkeiten von Justizwachtmeisterdienst und Polizei sowie den durch die weitere Befassung mit sichergestellten Sachen verursachten Verwaltungsaufwand auf das erforderliche Maß. Das Gesetz dient so den Geboten der Klarheit und Übersichtlichkeit. Es macht zugleich deutlich, dass der Justizwachtmeisterdienst auch insoweit nur das Recht des ersten Zugriffs hat. Da der Justizwachtmeisterdienst somit nicht auf Dauer zur Verwahrung sichergestellter Sachen zuständig ist, konnte auf einen Verweis auf die Vorschriften über die Verwahrung (§ 63 SOG M-V) sowie über die Verwertung und Vernichtung (§ 64 SOG M-V) verzichtet werden.

In-Gewahrsamnahme von Personen:

§ 4 Nummer 6 stattet den Justizwachtmeisterdienst mit der Befugnis aus, Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die Vorschrift entspricht § 55 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5, Absatz 2, 3 und 5 Satz 1 sowie § 56 Absatz 1 bis 5 des SOG M-V. Von diesen Vorschriften abweichend und in Einschränkung der in § 56 Absatz 5 des SOG M-V genannten Höchstfristen für die Aufrechterhaltung des Gewahrsams sieht das Gesetz vor, dass die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich der Polizei zu übergeben ist, wenn die Aufhebung der Freiheitsentziehung nicht in entsprechender Anwendung des § 55 Absatz 5 Satz 1 SOG M-V unmittelbar bevorsteht. Angesichts beschränkter Kapazitäten sowie zur Vermeidung von Parallelzuständigkeiten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand sollen auch in Gewahrsam genommene Personen nur aufgrund des ersten Zugriffs in der Obhut des Justizwachtmeisterdienstes bleiben. Fällt der Zweck des Gewahrsams nicht bereits nach kurzer Zeit weg und ist er deshalb nicht ohnehin sogleich wieder aufzuheben, bleibt es bei der ausschließlichen Zuständigkeit der Polizei (vgl. § 55 Absatz 4 SOG M-V).

Nicht entsprechend anwendbar ist deshalb auch § 56 Absatz 5 SOG M-V, der die Pflicht statuiert, unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Aufgrund der Maßgabe, in Gewahrsam genommene Personen unverzüglich dem Polizeivollzugsdienst zu übergeben, darf die Person nur für die kurze Zeit im Gewahrsam des Justizwachtmeisterdienstes sein, die erforderlich ist, um die Übergabe an die Polizei zu organisieren. Ab dem Moment der Übergabe wird die Polizei für den Antrag auf richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung zuständig (§ 2 SOG M-V).

Aufgrund der Kürze der Zeit, in der sich die festgehaltene Person demnach im Gewahrsam des Justizwachtmeisterdienstes befindet, ist eine Antragstellung nicht möglich und auch zum Schutz der Freiheitsrechte der festgehaltenen Person nicht erforderlich. Um sicherzustellen, dass die Übergabe oder die Entlassung der festgehaltenen Person in kürzester Zeit erfolgt, ist die zulässige Dauer der Freiheitsentziehung durch den Justizwachtmeisterdienst auf insgesamt vier Stunden begrenzt.

Nicht anwendbar sind die in § 55 Absatz 1 Nummer 4 des SOG M-V genannten Befugnisse (Schutz privater Rechte), weil sie zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes nicht erforderlich sind.

Zu § 5 (Anwendbarkeit der Strafvollzugsgesetze)

§ 5 enthält Sondervorschriften für Gefangene. Dies sind andere Bestimmungen im Sinne des § 6 Absatz 1, der den Kreis möglicher Adressaten einer Maßnahme allgemein regelt.

Die in Satz 1 genannten Sondervorschriften gelten gegenüber Personen, die einer Freiheitsentziehung im Sinne der landesrechtlichen Vollzugsgesetze (UVollzG, JStVollzG, SVVollzG, StVollzG und PsychKG) unterworfen sind. Dagegen sind z. B. trotz Ladung nicht erschienene Zeugen, die gemäß § 51 StPO vorgeführt werden, vom Justizwachtmeisterdienst nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Die entsprechend anwendbaren Vorschriften der Vollzugsgesetze tragen den besonderen Umständen im Vorführdienst Rechnung. Da sich die tatsächliche Natur der Maßnahme nicht durch Übergabe einer gefangenen Person vom Justizvollzugs- an den Justizwachtmeisterdienst ändert, sollen hier die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes nicht hinter diejenigen des Justizvollzugsdienstes zurückstehen.

Entsprechend den jeweiligen Vollzugsgesetzen sind daher u. a. Durchsuchungen von Gefangenen und ihrer Sachen, besondere Sicherungsmaßnahmen wie etwa die Fesselung sowie die Festnahme von entwichenen Gefangenen zulässig. Soweit auf Grundlage der Vollzugsgesetze gehandelt wird, sind auch die dortigen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang entsprechend anwendbar.

Anwendbar sind grundsätzlich jeweils Eingriffsbefugnisse aus demjenigen Vollzugsgesetz, das der Freiheitsentziehung zugrunde liegt. Gegenüber im Maßregelvollzug untergebrachten Personen gelten die Eingriffsbefugnisse aus dem SVVollzG M-V (bei einer Unterbringung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PsychKG M-V) bzw. aus dem UVollzG M-V (bei einer einstweiligen Unterbringung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b PsychKG in Verbindung mit §§ 126a, 453c StPO).

Um einer willkürlichen Aufspaltung des Rechtswegs entgegenzuwirken, erklärt Satz 2 auch die für die jeweilige Vollzugsart vorgesehenen Zuständigkeiten für gerichtliche Rechtsbehelfe für anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn der Justizwachtmeisterdienst gegenüber Gefangenen auf anderer Grundlage tätig wird. Das Gesetz berücksichtigt damit auch den Vorrang bundesrechtlicher Regelungen wie z. B. § 119a StPO.

Zu § 6 (In Anspruch zu nehmende Personen und Entschädigungsansprüche)

§ 6 Absatz 1 nennt unter Bezugnahme auf die § 69, 70 und 71 des SOG M-V diejenigen Personen, gegen die sich die Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes richten können, nämlich gegen die Störer oder Gefahrenverursacher sowie gegen die Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt einer Sache; die Beseitigung der Störung oder Gefahr kann auch durch den Justizwachtmeisterdienst selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen (Ersatzvornahme).

In § 6 Absatz 2 wird durch die entsprechende Anwendung der §§ 72 bis 75 und 77 des SOG M-V die Entschädigung bei der Inanspruchnahme von Nichtstörern oder unbeteiligten Dritten und die Entschädigung aus der Verarbeitung von Daten sowie der Rechtsweg bei Streitigkeiten hierüber geregelt.

Zu § 7 (Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage; Widerspruchsbescheid)Wegfall der aufschiebenden Wirkung

§ 7 Absatz 1 ist der für den Polizeivollzug geltenden Regelung in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nachgebildet. Der als Ausnahme vom Grundsatz des § 80 Absatz 1 VwGO, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, ausdrücklich anzuordnende Wegfall der aufschiebenden Wirkung ist erforderlich, um eine effektive Erfüllung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes zu gewährleisten. Soweit in den Situationen, die das Gesetz im Blick hat, Widerspruch in der gebotenen Schriftform (vgl. § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO) überhaupt eingelegt werden kann, müssen Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes sofort vollstreckbar sein, wenn davon die ordnungsgemäße Erfüllung von dessen Aufgaben abhängt. Die Maßnahmen sind regelmäßig unaufschiebbar, weil ihr Anlass seiner Art nach eine unmittelbare Reaktion erfordert.

Mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes liegt eine landesgesetzliche Regelung im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO vor, sodass die daran anknüpfenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, insbesondere § 80 Absatz 4 und 5, ohne Weiteres anwendbar sind.

Widerspruchsbescheid

§ 7 Absatz 2 legt auf Grundlage des § 73 Absatz 1 Satz 3 VwGO fest, dass der Widerspruchsbescheid, der auf einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Justizwachtmeisterdienstes ergeht, von der Ausgangsbehörde erlassen wird. Dieses ist diejenige Behörde, der der jeweilige Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes, der den Verwaltungsakt erlassen hat, zugeordnet ist. So ist eine größtmögliche Sachnähe bei der Entscheidung über den Widerspruch gewährleistet.

Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn ein Widerspruchsverfahren nach den allgemeinen Regeln der §§ 40, 68 ff. VwGO durchzuführen ist. Sie hat insofern keine konstitutive Wirkung.

Zu § 8 (Zulässigkeit des Verwaltungszwangs)

Die Vorschrift übernimmt den Wortlaut des § 110 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V), der wiederum bestimmt, dass die §§ 79 bis 100 des SOG M-V beim Vollzug von Verwaltungsakten gelten, die auf Herausgabe einer Sache, auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder auf Unterlassung gerichtet sind.

Zu § 9 (Zwangsmittel)

Nach § 9 stehen dem Justizwachtmeisterdienst an Zwangsmitteln die Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang zur Verfügung. Abweichend von § 86 Absatz 1 Nummer 1 des SOG M-V ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes nicht vorgesehen. Diese Beschränkung entspricht dem Bild der durch das Gesetz geregelten Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes, der, soweit er aus eigenem Antrieb tätig wird, zur Entschärfung von Eil- und Notsituationen einschreiten soll. In dergleichen Situationen ist die sofortige Durchsetzung von nicht freiwillig befolgten Anordnungen erforderlich. Die Verhängung eines Zwangsgeldes kommt dagegen nur in Betracht, wenn die zu erzwingende Handlung Aufschub duldet.

Zu § 10 (Ersatzvornahme)

§ 10 bestimmt, dass bei der Ersatzvornahme durch den Justizwachtmeisterdienst § 89 Absatz 1 des SOG M-V entsprechende Anwendung findet.

Zu § 11 (Unmittelbarer Zwang)

§ 11 Absatz 1 bestimmt, dass für die Ausübung des unmittelbaren Zwangs durch den Justizwachtmeisterdienst die §§ 101, 102, 104 bis 106 des SOG M-V entsprechende Anwendung finden.

§ 11 Absatz 2 legt fest, welche Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und welche Waffen zugelassen werden. Fesseln sind insbesondere im Vorführdienst erforderlich, technische Sperren sichern Einlasskontrollen und Durchsuchungen von Personen ab. Schlagwaffen (Einsatzschlagstöcke) und Reizstoffe dienen der Abwehr von Gewalttätigkeiten.

Als Waffen werden lediglich Schlagstöcke zugelassen, weil der Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes die weiteren in § 102 Absatz 4 des SOG M-V bezeichneten Waffen, insbesondere den Einsatz von Schusswaffen, nicht erforderlich macht bzw. diesen im Rahmen einer vorausschauenden Verhältnismäßigkeitsbetrachtung auch grundsätzlich ausschließt.

Zu § 12 (Androhung)

§ 12 bestimmt, dass das vom Justizwachtmeisterdienst in Aussicht genommene Zwangsmittel anzudrohen ist. Die Androhung ist Voraussetzung nicht nur für die Anwendung unmittelbaren Zwangs, sondern auch für die Ersatzvornahme, denn in beiden Fällen wäre die Anwendung der Zwangsmittel unverhältnismäßig, wenn der Betroffene bereits auf die Androhung der zwangsweisen Durchsetzung der durchzusetzenden Anordnung Folge leisten würde. In entsprechender Anwendung von § 111 Absatz 1 Satz 2 des SOG M-V kann die Androhung unterbleiben, wenn das in Aussicht genommene Zwangsmittel der Beseitigung einer unmittelbaren und gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von erheblichem Wert dient.

Zu § 13 (Verhältnismäßigkeit)

§ 13 normiert über die entsprechende Anwendung von § 15 des SOG M-V den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der zum Einsatz kommenden Zwangsmittel und lehnt sich so auch an die bewährten Formulierungen in den Strafvollzugsgesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an.

Zu § 14 (Beleihung und Übertragung der Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes)

§ 14 eröffnet die Möglichkeit, die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes bei der Zugangskontrolle in Justizgebäuden durch Beliehene wahrnehmen zu lassen, die unter der Aufsicht der Dienststellenleitung tätig sind. Als Beliehene kommen sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 14 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]) in Betracht. Die Beleihung erfolgt durch einen Verwaltungsakt des für Justiz zuständigen Ministeriums.

Die Beleihung ist vor dem Hintergrund des Artikels 33 Absatz 4 GG auf die Zugangskontrolle in den Dienstgebäuden der Justiz beschränkt. Nach Artikel 33 Absatz 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, das heißt Berufsbeamtinnen und -beamten (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Januar 2012, Az. 2 BvR 133/10, zitiert nach juris, dort Rn. 138ff.). Für eine Beleihung bedarf es eines besonderen sachlichen Grundes. Von der Ausnahmeregel darf nach quantitativen Gesichtspunkten kein Gebrauch gemacht werden, der dazu führt, dass der vorgesehene Regelfall faktisch zum zahlenmäßigen Ausnahmefall wird. Denn dem Berufsbeamtentum muss ein Mindesteinsatzbereich institutionell gesichert werden (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 144). Auch bedürfen Abweichungen vom Grundsatz des Funktionsvorbehalts in qualitativer Hinsicht eines besonderen sachlichen Grundes. Als rechtfertigender Grund kommt nur ein spezifischer, dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechender - auf Erfahrungen mit gewachsenen Strukturen oder im Hinblick auf den Zweck des Funktionsvorbehalts relevante Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit Bezug nehmender - Ausnahmegrund in Betracht (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 146). Ausnahmen vom Grundsatz können danach nicht allein mit rein fiskalischen Gesichtspunkten begründet werden, etwa weil eine Aufgabenwahrnehmung durch Nichtbeamte - sei es auch nur durch Ersparnisse, die der Aufgabenwahrnehmung anderweitig zugutekommen - den öffentlichen Haushalt entlasten würde (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 147).

Der sachliche Grund für die in § 14 des Gesetzes vorgesehene Ausnahme von Artikel 33 Absatz 4 GG ist, dass die durch die Beleihung zu übertragenden Aufgaben der Zugangskontrolle in Dienstgebäuden nur einen eng begrenzten Ausschnitt aus der vielfältigen Tätigkeit des Justizwachtmeisterdienstes darstellen. In Dienststellen, in denen aus dem Tätigkeitsspektrum des Justizwachtmeisterdienstes nur die Zugangskontrolle zu leisten ist, können Justizwachtmeister auf Dauer nicht amtsangemessen eingesetzt werden.

Der Wortlaut des § 14 orientiert sich an § 16a des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG), der die Beleihung von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen an Flughäfen zulässt.

Die Beleihung setzt voraus, dass Haushaltsmittel vorhanden sind und vorab die Zustimmung des Finanzministeriums eingeholt wird.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt die Person der möglichen Beliehenen und begrenzt den Umfang der möglichen Beleihung auf die Zugangskontrolle in den Dienstgebäuden der Justiz, in denen der Justizwachtmeisterdienst eingesetzt ist, das heißt in Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, die ein Bewerber erfüllen muss, um beliehen werden zu können. Eine dem § 16a Absatz 1 Nummer 3 LuftSiG entsprechende Regelung, wonach die Beleihung nicht zulässig ist, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, ist nicht übernommen worden, weil das öffentliche Interesse bereits als Kriterium im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Beleihung zu beachten ist, ohne dass es dafür einer gesetzlichen Regelung bedarf. § 16a Absatz 2 Satz 2 LuftSiG, wonach sich die beleihende Behörde anhand geeigneter Nachweise vom Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen überzeugen muss, ist ebenfalls nicht übernommen worden, weil sich bereits aus § 24 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG M-V ergibt, dass das Ministerium den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat. Dieses setzt bereits voraus, dass es anhand entsprechender Tatsachen und Beweismittel (vgl. § 26 VwVfG) feststellt, dass die Beleihungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Nach diesem Absatz kann auch eine rechtmäßig erfolgte Beleihung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden. Mit dieser Regelung soll den Anforderungen des § 49 Absatz 2 Nummer 1, 1. Alternative des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des VwVfG M-V Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass das zuständige Ministerium jederzeit auf ein Verhalten des Beliehenen oder veränderte Umstände reagieren kann.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 überträgt dem Beliehenen die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes im Rahmen der übertragenen Aufgabe. Das unterscheidet die Beleihung von der bloßen privatrechtlichen Beauftragung, die keine hoheitlichen Befugnisse überträgt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt die Aufsicht der Dienststellenleitung über den Beliehenen. Zuständig ist die Dienststellenleitung als die für die Aufgabenwahrnehmung ursprünglich zuständige Behörde. Sie kann bestimmte Beamte des Justizwachtmeisterdienstes (in der Regel die Leiterin oder den Leiter der Justizwachtmeisterei) zur Aufsicht ermächtigen. Damit ist eine unmittelbare tatsächliche Aufsicht über die konkret handelnden Personen gewährleistet. Darüber hinaus untersteht der Beliehene gemäß Absatz 5 Satz 3 der Aufsicht des für Justiz zuständigen Ministeriums. Damit wird sichergestellt, dass sich das Ministerium jederzeit über die Ausübung der Befugnisse durch die Beliehenen informieren und durch allgemeine und konkrete Weisungen auf eine einheitliche und gesetzeskonforme Vorgehensweise der Beliehenen hinwirken kann.

Auf diese Weise wird dem Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 2 GG) entsprochen. Dieses gebietet, dass alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter demokratisch legitimiert ist in dem Sinn, dass es sich auf den Willen des Volkes zurückführen lässt und ihm gegenüber verantwortet wird (vgl. BVerfG Urteil vom 18. Januar 2012, Az. 2 BvR 133/10, zitiert nach juris, dort Rn. 165). In personeller Hinsicht ist eine hoheitliche Entscheidung legitimiert, wenn sich die Bestellung desjenigen, der sie trifft, durch eine ununterbrochene Legitimationskette auf das Staatsvolk zurückführen lässt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird durch Gesetzesbindung und Bindung an Aufträge und Weisungen der Regierung vermittelt. Personelle und sachlich-inhaltliche Legitimation stehen in einem wechselbezüglichen Verhältnis derart, dass eine verminderte Legitimation über den einen Strang durch verstärkte Legitimation über den anderen ausgeglichen werden kann, sofern insgesamt ein bestimmtes Legitimationsniveau erreicht wird. Das Legitimationsniveau muss umso höher sein, je intensiver die in Betracht kommenden Entscheidungen die Grundrechte berühren (BVerfG a. a. O. Rn. 167). Die personelle Legitimation beschränkt sich hier darauf, dass das zuständige Ministerium den Beliehenen auswählt, nachdem es zuvor auch seine persönliche Zuverlässigkeit geprüft hat. Dieses nur schwach ausgeprägte Niveau der personellen Legitimation wird durch eine stärkere sachlich-inhaltliche Legitimation ausgeglichen, die die hier geregelten Aufsichtsbefugnisse der Dienststellenleitung und des Ministeriums bewirken. Die Befugnis, den Beliehenen allgemeine und konkrete Weisungen zu erteilen einschließlich der in § 14 Absatz 3 des Gesetzes geregelten Möglichkeit, den Verwaltungsakt, durch den die Beleihung erfolgt, jederzeit zu ändern, zurückzunehmen oder mit Nebenbestimmungen zu versehen, ermöglicht der Regierung die enge Steuerung der Tätigkeit der Beliehenen. Angesichts der geringen Intensität, mit der die den Beliehenen zu übertragenden Befugnisse in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, erscheint die dadurch vermittelte Legitimation ausreichend.

Zu Absatz 6

Fügt ein Beliehener in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes einem Dritten durch eine Amtspflichtverletzung einen Schaden zu, so haftet das Land dem Dritten gemäß § 839 Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 GG. Für diesen Fall sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass das Land Rückgriff bei dem Beliehenen nehmen kann, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Diese Beschränkung der Rückgriffmöglichkeit entspricht Artikel 34 Satz 2 GG.

Zu § 15 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit § 15 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG und des Artikels 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprochen. Der Umfang der zitierten Grundrechte orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach gilt das Zitiergebot zwar insbesondere für die Einschränkung von mit einem Gesetzesvorbehalt versehenen Grundrechten (wie das Grundrecht auf persönliche Freiheit aus Artikel 2 Absatz 2 GG), nicht aber für Grundrechte ohne normierten Gesetzesvorbehalt (BVerfG, Beschluss vom 27.11.1980, Az. 1 BvR 402/87, zitiert nach juris, dort Rn. 85; Beschluss vom 4. Mai 1983, Az. 1 BvL 46/80, 1 BvL 47/80, zitiert nach juris, dort Rn. 26f.). Auf ein Zitat anderer als der in § 15 des Gesetzes genannten Grundrechte verzichtet das Gesetz aber auch hinsichtlich solcher Grundrechte, deren Einschränkung durch Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes nach dem isoliert betrachteten Wortlaut der in Bezug genommenen Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern oder des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 322) zwar zunächst denkbar erscheint, aber aufgrund der Aufgabenbeschränkung in § 1 Absatz 2 nicht zulässig oder zumindest nicht beabsichtigt ist (vgl. BVerfG Beschluss vom 18. Februar 1970, Az. 2 BvR 531/68, zitiert nach juris, dort Rn. 45). Von einer Nennung zum Beispiel der Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung, Artikel 13 GG, der Freiheit von Versammlungen unter freiem Himmel, Artikel 8 Absatz 2 GG, oder der Freizügigkeit, Artikel 11 GG, sieht das Gesetz ab und bietet daher auch keinen Anhaltspunkt für die Annahme, es beabsichtige auch Einschränkungen dieser Grundrechte.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Damit für die Rechtsanwender der Zeitpunkt des Inkrafttretens einfach zu erkennen ist, soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft treten.